Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4880

15. 03. 76

Sachgebiet 2126

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz über die Pockenschutzimpfung
— Drucksachen 7/4375, 7/4709 —
hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 432. Sitzung am 12. März 1976 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 12. Februar 1976 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem nachstehend angegebenen Grunde einberufen wird.

Grund

Zu § 2 Abs. 3 und 4, § 9 Sätze 1 und 2, § 13 Abs. 1 Nr. 3 und 5

a) § 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 3 Satz 1 wird Absatz 4 und ist um folgenden Satz 2 zu ergänzen:

„Im übrigen gilt Absatz 3 Sätze 3 und 4 für diese Einrichtungen entsprechend."

bb) Absatz 3 Satz 2 wird Absatz 5 und ist wie folgt zu fassen:

„(5) Personen, die von der Impfpflicht befreit sind, dürfen in Pockenalarmplänen nicht zum Einsatz vorgesehen werden."

cc) Absatz 4 wird Absatz 3 und ist um folgende Sätze 3 und 4 zu ergänzen:

„Im übrigen dürfen die in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Personen nach Ablauf der Fristen der §§ 1 und 14 in Krankenhäusern nur weiterbeschäftigt werden oder tätig sein, wenn sie dem Krankenhaus durch eine Bescheinigung eines Arztes oder eines Gesundheitsamtes nachweisen, daß sie ihre Impfpflicht erfüllt haben oder von der Impfpflicht befreit sind oder daß eine Impfung nach § 1 Abs. 3 unterbleiben kann. Das Krankenhaus hat die Bescheinigung oder eine Kopie der Bescheinigung für die Dauer der Beschäftigung oder Tätigkeit aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Einsicht vorzulegen."

b) In § 9 sind die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Die zuständige Behörde erfaßt die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 Impfpflichtigen in Listen, Karteien oder auf sonstigen Datenträgern und überwacht die Erfüllung der Impfpflicht."

c) § 13 Abs. 1 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. entgegen § 2 Abs. 3 oder 4 in den in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 genannten Einrichtungen Personen beschäftigt oder dort tätig wird,".

d) In § 13 Abs. 1 Nr. 5 sind die Worte „Satz 2 oder 3" zu streichen.

Begründung

Um den mit der Listenführung (§ 9) verbundenen Verwaltungsaufwand zu verringern, soll die Erfüllung der Impfpflicht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 von den Krankenhäusern und Laboratorien selbst kontrolliert werden (ähnlich wie bei § 18 Bundes-Seuchengesetz). Andernfalls wäre mit erheblichen Personalmehrkosten im Bereich der Gesundheitsbehörde zu rechnen. Den Bedenken der Bundesregierung (BT-Drucksache 7/4375 Anlage 3 Nr. 5) wird dadurch Rechnung getragen, daß das Tätigkeitsverbot erst mit Ablauf der in § 1 und § 14 geregelten Fristen wirksam werden soll.

Im übrigen handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Änderung der §§ 2 und 9.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51